

Satzung des Arbeitskreises Wirbellose in Binnengewässern e.V. (AKWB e.V.)

Präambel

Der Arbeitskreis Wirbellose in Binnengewässern e.V. entstand als Organ im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA), der fortan als eigenständiger Verein fortgeführt wird.

Der Verein wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 07.12.2013 gegründet:

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt folgenden Namen: „Arbeitskreis Wirbellose in Binnengewässern e.V.“, abgekürzt „AKWB e.V.“. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins und der Ort der Geschäftsleitung ist Hamburg; es werden dort die willensbildenden Entscheidungen getroffen.

(3) Ladungsfähige Anschrift des Vereins ist der Anschrift des Arbeitskreisleiters (auch erster Vorsitzender des Vereins genannt) gemäß § 5 Abs.1 dieser Satzung.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fachbezogene Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, Seminare und Publikationen. Der AKWB fördert das Verständnis von umwelt- und naturschutzgerechtem Verhalten seiner Mitglieder aber auch der interessierten Allgemeinheit und vermittelt Wissen über naturwissenschaftliche Zusammenhänge - insbesondere von Wasserbiotopen.

(2) Ein besonderes Anliegen stellen die Arterhaltung und der Schutz heimischer Wirbelloser in Binnengewässern dar. Der AKWB bekennt sich daher auch ausdrücklich zum Tier- und Artenschutz im Sinne des Tierschutzgesetzes. Dieses Anliegen wird auch durch die Verhinderung, Eindämmung und Ächtung von invasiven Neozoen bzw. Neophyten verwirklicht; der AKWB erarbeitet hierzu Empfehlungen für die mit im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen handelnden Wirtschaftsunternehmen.

(3) Ein weiteres Ziel des AKWB ist die Pflege und Zucht der wirbellosen Tiere der Binnengewässer zu fördern und das Wissen um diese Tiere durch nationale und internationale Kontakte untereinander und zu anderen Interessierten zu vermehren und zu verbreiten.

(4) Darüber hinaus hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:

- die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarienkunde zu fördern, insbesondere auch mit dem Ziel, den Bestand der Aquaristik durch Nachzuchten auf Dauer zu sichern und somit Wildfänge zu reduzieren;
- die allgemein naturkundlichen, besonders aquaristischen und ichthyologischen Kenntnisse der interessierten Allgemeinheit durch das Angebot von Vortragsveranstaltungen sowie themenbezogene Seminare und Publikationen zu vertiefen und zu verbreiten;
- die Interessen der Aquarianer auf allen mit der Aquarien- und Terrarienkunde verbundenen Gebieten durch Einbringung seiner Sach- und Fachkunde bei politischen Meinungsbildungsprozessen zu fördern und zu wahren;
- sich stets aktiv bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für den Natur-, Tier- und Artenschutz sowie die Schonung der Umwelt durch fachbezogene Vortragsveranstaltungen,

Seminare, Publikationen, sowie durch Unterstützung konkreter Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen;

- das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend, an der Vivaristik durch naturkundliche Werbeveranstaltungen, Schulungen oder Anleitungen zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.

(5) Der AKWB vertritt außerdem die Interessen der Wirbellosenhalter und -züchter. Er soll die Interessen der Wirbellosenfreunde bündeln, die bisher nicht organisiert waren. Der Arbeitskreis ist explizit eine Ergänzung zur Arbeitsgemeinschaft Wirbellose Tiere der Binnengewässer (AGW) und soll dessen Mitgliedern die Angebote des Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) näher bringen und über Mitgliedsbeiträge die Möglichkeit bieten, über die Mailingliste der AGW hinaus tätig zu werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft und Kündigung

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins laut Satzung zu dienen. Die Mitgliedschaft im AKWB ist schriftlich per Brief, Fax mit Unterschrift oder Email beim Geschäftsführer zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gründe für eine eventuelle Ablehnung werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen für Ihren Aufnahmeantrag die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Übersendung des Aufnahmeantrages erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Daten zur ausschließlichen Nutzung im Sinne dieser Satzung und der Geschäfts- und Beitragsordnung des AKWB gespeichert werden dürfen. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist im laufenden Jahr bis zum 30. November jederzeit zum Jahresende möglich. Kündigungen im Dezember gelten für das Folgejahr. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form per Brief, Fax mit Unterschrift oder Email an den Geschäftsführer zu richten. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Der Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet.

(5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so wird es 6 Wochen nach einer Mahnung von dem Geschäftsführer ausgeschlossen, wenn bis dahin der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Eine Benachrichtigung über den Ausschluss ist nicht notwendig. Ebenso wird ein Mitglied ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht gezahlt wurde und eine Mahnung aufgrund einer nicht mitgeteilten neuen Adresse nicht möglich ist. Der AKWB kann Mitglieder ausschließen, wenn sie das Ansehen des AKWB geschädigt haben oder den Interessen und Zielen des AKWB zuwider handeln. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Arbeitskreisleiters und des Geschäftsführers. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist in diesem Falle schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung beim Geschäftsführer schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgtem Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

(1) Der AKWB kann von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und einen einmaligen Aufnahmebeitrag erheben. Die Mitgliedsbeiträge werden nur im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des AKWB verwendet.

(2) Der Jahresbeitrag und der Aufnahmebeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand beschlossen. Der Jahresbeitrag wird außerhalb dieser Satzung in einer gesonderten Beitrags- und Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vorstand und Funktionsträger

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Arbeitskreisleiter (auch erster Vorsitzender genannt), seinem Stellvertreter (auch stellvertretender Vorsitzender genannt), dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen aber erst nach Wahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Jahr zu Ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand durch Rücktritt oder wichtigen Grund aus, wird der Posten auf der nächsten Mitgliederversammlung oder durch Internetabstimmung gemäß § 7 neu bis zum Ende der regulären Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder gewählt.

(4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der Arbeitskreisleiter leitet den AKWB und repräsentiert ihn nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Arbeitskreises. Der Stellvertreter des AK-Leiters vertritt und unterstützt den AK-Leiter. Der Geschäftsführer nimmt Ein- und Austritte entgegen, pflegt die Mitgliederkartei, besorgt den sonstigen Schriftverkehr und kümmert sich um das Taggeschäft. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, führt und dokumentiert die Kasse.

(5) Weitere Funktionsträger, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Im gleichen Rhythmus wird ein Kassenprüfer gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Aufgabe ist die jährliche Prüfung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung und Dokumentation der Kasse des AKWB sowie Bericht über die Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

(6) Für einzelne Sparten (z.B. Krebse, Garnelen, Krabben, Schnecken) können Spartenleiter benannt werden. Diese werden vom Arbeitskreisleiter eingesetzt und/oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie übernehmen in Abstimmung mit dem Vorstand für ihre Sparte die Koordination und Weiterentwicklung im Sinne des AKWB. Dazu kann u.a. die Pflege einer Artendatenbank, schreiben und prüfen von Artikeln und halten und koordinieren von Vorträgen gehören.

(7) Die Abwahl und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist nach Antragstellung möglich. Werden nicht alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, gilt die Wahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder. Die Abwahl erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung oder einer Internetabstimmung gemäß § 7.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Der AKWB trifft Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung oder per Internetabstimmung gemäß § 7. Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder per Email mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Beschlussfassung stellen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Geschäftsführer spätestens 14 Tage nach Einladung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Anträge werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Mitglieder veröffentlicht. Sie gelten als vertraulich und sind nicht an Nicht-AKWB-Mitglieder weiter zu reichen.
- (4) Zu den fristgerecht eingereichten Anträgen können auf der Mitgliederversammlung Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden; diese können auf der Mitgliederversammlung nur dann gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung beschließt. Die Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Eine Stimmenübertragung ist möglich und muss dem Vorstand vor der Abstimmung per Email oder schriftlich mit Unterschrift zugegangen sein.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten, von einem der Vorstandsmitglieder oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch eine E-Mail allen Mitgliedern bekannt zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit und nimmt die Rechenschaftsberichte des Arbeitskreisleiters und die Berichte der Kassenprüfer entgegen.
- (8) Die Mitgliedsversammlung beschließt außerdem außerhalb dieser Satzung eine Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 7 - Internetabstimmung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung per Abstimmung durch E-Mail im Internet stellen. Der Antrag ist an den Arbeitskreisleiter oder den Geschäftsführer zu senden. Über einen solchen Antrag wird jedoch nur abgestimmt, wenn der Arbeitskreisleiter oder der Geschäftsführer der Abstimmung zustimmt oder mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder den Antrag durch eine E-Mail an den Geschäftsführer oder Arbeitskreisleiter unterstützt.
- (2) Der Arbeitskreisleiter oder der Geschäftsführer schickt den Antrag per E-Mail an alle Mitglieder und fordert diese auf, über den Antrag per E-Mail abzustimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine E-Mail an eine vom Vorstand einzurichtende Emailadresse. Die Stimmenabgabe ist in einer bestimmten Frist abzugeben. Die Frist bestimmt der Arbeitskreisleiter oder der Geschäftsführer; sie beträgt mindestens 21 Tage.
- (3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Arbeitskreises an der Abstimmung teilgenommen haben und ihm mindestens 2/3 der abstimmenden Mitglieder zugestimmt haben. Bei einer nicht durch drei teilbaren Mitgliederzahl wird für die Berechnung die nächst niedrigere durch 3 teilbare Zahl zugrunde gelegt.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder entsprechend § 5 (3) oder (7) aus, ist bei einer Internetwahl keine Mindestanzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 - Schriftverkehr / Einladungen zur Mitgliederversammlung

(1) Der Schriftverkehr im AKWB erfolgt soweit möglich elektronisch per E-Mail oder Mailingliste, um Kosten zu sparen.

(2) Informationen für die Mitglieder werden per E-Mail verbreitet. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail Adresse vorliegt, über die das Mitglied erreichbar ist. Außerdem ist jedes Mitglied selbst dafür verantwortlich, dass Emails auch an dieses Postfach zugestellt werden können (z.B. bei „übergelaufenem Speicher“, Spamordnereinstellungen, etc.); auch bei Nichtzustellbarkeit bzw. Nichtübermittlung einer Email genügt der einmalige Versuch der Zustellung. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, eine E-Mail nicht erhalten zu haben, wenn die Mehrzahl der Empfänger diese erhalten hat; dies gilt insbesondere für satzungsgemäße Einladungen oder die Veröffentlichung von Anträgen.

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Der AKWB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Die Auflösung des AKWB bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des AKWB an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat.

Hamburg, der 17.10.2015